

PENSIONS-KASSE
PEUGEOT DEUTSCHLAND VVaG
SATZUNG

Stand: Juli 2017





PENSIONS KASSE
PEUGEOT DEUTSCHLAND VVaG

SATZUNG

I. Kasse und Mitgliedschaft

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Kasse führt den Namen „PENSIONSKASSE PEUGEOT DEUTSCHLAND VVaG“.
2. Die Kasse hat ihren Sitz in Saarbrücken.
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen.

§ 2

Zweck der Kasse

1. Die Kasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zu Gunsten der Betriebsangehörigen der PEUGEOT DEUTSCHLAND GMBH (im Folgenden kurz PDG genannt) und weiterer Gesellschaften der PEUGEOT-Gruppe in Deutschland, deren Mitarbeiter persönliche Mitglieder gemäß § 3 der Satzung sind. Ferner ist die Kasse auch eine betriebliche Versorgungseinrichtung zu Gunsten von ehemaligen Betriebsangehörigen der PDG bzw. weiteren Gesellschaften der PEUGEOT-Gruppe gemäß Satz 1, die gemäß § 3 der Satzung persönliche Mitglieder der Kasse bleiben können. Sie gewährt als Ergänzung zu den Leistungen aus der Sozialversicherung Alters- und Hinterbliebenenpensionen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Der Betrieb der Kasse muss als soziale Einrichtung gemäß den steuerlichen Bestimmungen sichergestellt sein. Eine Aufnahme von Mitgliedern und die Festsetzung der Renten darf nur erfolgen, soweit der soziale Charakter der Kasse hierdurch gewahrt bleibt.
Gegebenenfalls sind andere Maßnahmen zu treffen, um den Charakter der Kasse als soziale Einrichtung gemäß den steuerlichen Bestimmungen zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Kasse gehören vorbehaltlich der weiteren Regelungen der Satzung nur persönliche Mitglieder an.
2. Persönliche Mitglieder sind alle vertraglich mit PDG verbundenen Gehalts-, Lohnempfänger und teilweise auf Provisionsbasis tätige Arbeiter und Angestellte (Betriebsangehörige) der PDG, soweit sie nicht in einem Vertragsverhältnis mit einer der Gesellschafterinnen der PDG stehen, sofern sie
 - a) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens ein Jahr ununterbrochen bei PDG beschäftigt waren.
3. Nach dem 30.06.1993 bei PDG eingetretene Mitarbeiter/innen werden nicht mehr Mitglied der Kasse.
4. Persönliche Mitglieder sind auch die Mitarbeiter, die vor dem 01. Juli 1993 in ein Arbeitsverhältnis mit Peugeot Deutschland GmbH eingetreten sind und nach dem 01. Januar 2000 von Peugeot Deutschland GmbH zu einem der neu gegründeten Tochterunternehmen der Peugeot Deutschland GmbH überwechseln oder zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des neu geschaffenen Unternehmensverbundes ihren Arbeitsplatz wechseln. Die übergehenden Mitarbeiter werden dadurch in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei Peugeot Deutschland GmbH verblieben.
5. Persönliche Mitglieder sind auch die Mitarbeiter, die vor dem 01. Juli 1993 in ein Arbeitsverhältnis mit Peugeot Deutschland GmbH eingetreten sind und nach dem 31. Mai 2002 von Peugeot Deutschland GmbH zu der PEUGEOT CITROËN Logistik Teile Zubehör Deutschland GmbH überwechseln. Die übergehenden Mitarbeiter werden dadurch in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei Peugeot Deutschland GmbH verblieben.
6. Persönliche Mitglieder sind auch die Mitarbeiter, die vor dem 01. Juli 1993 in ein Arbeitsverhältnis mit Peugeot Deutschland GmbH eingetreten sind und nach dem 31. August 2006 von Peugeot Deutschland GmbH zu der PSA Services Deutschland GmbH wechseln. Diese Mitarbeiter werden dadurch in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei Peugeot Deutschland GmbH verblieben.
7. Persönliche Mitglieder sind auch Mitglieder, die am 1. Juni 2007 gemäß Absatz 4 persönliche Mitglieder der Kasse waren und deren Arbeitgeber aufgrund einer Veräußerung der Anteile an einem Tochterunternehmen der PDG an einen Dritten zu einem späteren Zeitpunkt aus der PEUGEOT-Gruppe ausscheidet bzw. deren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a Abs. 1 BGB auf einen Arbeitgeber übertragen werden, der nicht zur PEUGEOT-Gruppe gehört. Diese Mitarbeiter werden durch ihr Ausscheiden aus der PEUGEOT-Gruppe in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei der Peugeot Deutschland GmbH verblieben.

-
8. Persönliche Mitglieder sind auch Mitglieder, die vor dem 01. Juli 1993 in ein Arbeitsverhältnis mit Peugeot Deutschland GmbH eingetreten sind und nach dem 31. Mai 2009 von Peugeot Deutschland GmbH zu Citroën Deutschland AG wechseln. Diese Mitarbeiter werden dadurch in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei Peugeot Deutschland GmbH verblieben.
 9. Persönliche Mitglieder sind auch Mitglieder, die vor dem 01. Juli 1993 in ein Arbeitsverhältnis mit der PEUGEOT DEUTSCHLAND GmbH oder einem ihrer Tochterunternehmen (Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4) eingetreten sind und nach dem 31. August 2012 von der PEUGEOT DEUTSCHLAND GmbH oder einem ihrer Tochterunternehmen zu der PEUGEOT COMMERCE GmbH (zum 01.01.2015 verschmolzen mit der CITROËN COMMERCE GmbH und seitdem firmierend unter PEUGEOT CITROËN RETAIL DEUTSCHLAND GmbH) wechseln. Diese Mitarbeiter werden dadurch in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei der PEUGEOT DEUTSCHLAND GmbH verblieben.
 10. Persönliche Mitglieder sind auch Mitglieder, die vor dem 01. Juli 1993 in ein Arbeitsverhältnis mit der PEUGEOT DEUTSCHLAND GmbH oder einem ihrer Tochterunternehmen (Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4) eingetreten sind und nach dem 31. August 2012 von der PEUGEOT DEUTSCHLAND GmbH oder einem ihrer Tochterunternehmen zu der CITROËN COMMERCE GmbH (zum 01.01.2015 verschmolzen mit der PEUGEOT COMMERCE GmbH und seitdem firmierend unter PEUGEOT CITROËN RETAIL DEUTSCHLAND GmbH) wechseln. Diese Mitarbeiter werden dadurch in Bezug auf ihre Versorgungsrechte so gestellt, als wären sie bei der PEUGEOT DEUTSCHLAND GmbH verblieben.

§ 4

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen Antrag des Betriebsangehörigen, der vom Vorstand schriftlich bestätigt werden muss. Die persönliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 erfüllt sind.
2. Die Bestätigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestehende Pensionszusagen der PDG oder ihrer Rechtsvorgängerin, soweit sie von PDG übernommen wurden, schriftlich aufgehoben werden.
3. Jedem Mitglied sind ein Abdruck der Satzung und ein Mitgliederausweis auszuhändigen. Jede Satzungsänderung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Ruhende Mitgliedschaft

1. Die persönliche Mitgliedschaft ruht bei Krankheiten oder Beurlaubungen, die länger als ein Jahr dauern. Die persönliche Mitgliedschaft ruht jedoch nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. wegen Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst) ruht.
2. Während des Ruhens der persönlichen Mitgliedschaft können die satzungsgemäßen Rechte nicht ausgeübt werden, die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis bleiben jedoch bestehen. Die Zeit des Ruhens der persönlichen Mitgliedschaft wird auf die Wartezeit nicht angerechnet und bei der Berechnung der Kassenleistung nicht berücksichtigt.
3. Aktive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Personen, deren Mitgliedschaft ruht, sind verpflichtet, dem Vorstand der Kasse jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen; eine satzungsgemäß erforderliche schriftliche Mitteilung der Kasse gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie, entsprechend § 10 Abs. 1 VVG per eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift abgesandt wurde.

§ 6 **Außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliches Mitglied ist, wer bei der PDG bzw. einer der in § 3 Abs. 4 bis 10 der Satzung genannten weiteren Gesellschaften ausscheidet und zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedschaft für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Des Weiteren erhalten Ausgleichsberechtigte, für die im Rahmen der internen Teilung nach dem VersAusglG bei der Kasse ein Anrecht begründet wird und bei denen der Versicherungsfall bei Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich noch nicht eingetreten ist, den Status eines außerordentlichen Mitgliedes.

Ein Ausgleichsberechtigter, für den im Rahmen der internen Teilung nach dem VersAusglG bei der Kasse ein Anrecht begründet wird und bei dem der Versicherungsfall bei Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung schon eingetreten ist, wird entsprechend § 7 nicht Mitglied der Kasse. Ein Ausgleichsberechtigter, dessen Anrechtserwerb nicht zu einer Mitgliedschaft führt, ist im Hinblick auf die Leistungsbestimmungen der Satzung, die an eine Mitgliedschaft des Ausgleichsberechtigten anknüpfen, einem Ausgleichsberechtigten, der eine Mitgliedschaft erwirbt, gleichzustellen.

Bei einem Ausgleichsberechtigten, der bereits persönliches Mitglied der Kasse ist, wird nicht zusätzlich eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet.

§ 7

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Eintritt eines Versorgungsfalles (Tod des Mitgliedes, Beginn der Altersrente, Einsetzen der Invalidenrente),
- b) an dem Tag, an welchem das Mitglied vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der PDG ausscheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 6,
- c) bei einer ruhenden Mitgliedschaft gemäß § 5 an dem Tage, an dem das Mitglied seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Kasse kündigt oder mit dem Tage des Eintritts des Versorgungsfalles,
- d) durch Austritt, der von Mitgliedern jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann.

2. Der Vorstand der Kasse kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Kasse vorsätzlich schädigt.

Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung das Rechtsmittel des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die hierüber entscheidet. § 25 bleibt unberührt.

II. Leistungen und Zuwendungen

§ 8 Leistungen

1. Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen:

- a) Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß Nr. 2 bzw. bei vorzeitiger Pensionierung gemäß Nr. 3 und 4 nach einer Wartezeit von fünf vollen anrechnungsfähigen Versicherungsjahren,
- b) Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Nr. 5 nach einer Wartezeit von fünf vollen anrechnungsfähigen Versicherungsjahren,
- c) Invalidenrente, wenn das Mitglied voll erwerbsgemindert ist im Sinne von § 43 SGB VI, nach einer Wartezeit von drei vollen anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; die teilweise Erwerbsminderung im Sinne von § 43 SGB VI wird der vollen ausnahmsweise dann gleichgestellt, wenn aufgrund ärztlichen Gutachtens festgestellt wird, dass dem bis dahin aktiv tätigen Mitglied kein gleichwertiger und zumutbarer Arbeitsplatz von dessen jeweiligem Arbeitgeber angeboten werden kann und auch eine etwa erforderliche betriebliche Umschulung unzumutbar ist. Auf eine Beschäftigung in einem Unternehmen im Sinne von § 3 kommt es nicht an.

Anspruch auf Invalidenrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Mitglieder, die vor dem 02. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind und nach § 240 SGB VI unter Berücksichtigung der Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben.

- d) Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Berufs- oder Schulausbildung und behinderten Kindern darüber hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Die Altersrente beginnt nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Invalidenrente mit Eintritt der vorzeitigen vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung bzw. bei Eintritt von Berufsunfähigkeit, die einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, sofern das persönliche Mitglied dann aus den Diensten der PDG ausscheidet und ein Arbeitseinkommen von der PDG bzw. andere Anschlussleistungen nicht mehr bezieht.

Sollten Mitglieder auch nach dem 65. Lebensjahr bei PDG beschäftigt werden und die Altersrente aus diesem Grunde abweichend von Satz 1 dieser Nr. später erhalten, so erhöht sich die Rente um 0,25 % für jeden Monat, um den eine Beschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgt. Für nach dem 31.12.1988 eingetretene Mitglieder und für die ab 1.1.1989 erworbenen Anwartschaften ergibt sich die Höhe dieser Rente aus dem beim Eintritt des Versicherungsfalles für das Mitglied vorhandenen Deckungskapital.

3. Ein Mitglied, welches das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Dienste der PDG gestanden hat, kann beim Vorstand der Kasse eine vorgezogene Altersrente beantragen. Hierbei reduziert sich die erreichte Rente um $\frac{4}{12}$ von 1 % für jeden vollen Monat, um den der Rentenbeginn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Die Reduzierung tritt nicht ein, wenn das Mitglied 30 Jahre ununterbrochen im Dienste der PDG stand. Für nach dem 31.12.1988 eingetretene

Mitglieder und für die ab 1.1.1989 erworbenen Anwartschaften ergibt sich die Höhe dieser Rente aus dem beim Eintritt des Versicherungsfalles für das Mitglied vorhandenen Deckungskapital.

4. Abweichend von Nr. 3 erhalten auch solche Mitglieder Altersrente, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe des jeweiligen Rentenanspruches in Anspruch nehmen, wenn sie zwar nicht die in Nr. 3 vorausgesetzte Dienstzeit, wohl aber 5 volle anrechnungsfähige Versicherungsjahre zurückgelegt haben.

Dies gilt auch für Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehören.

In diesen Fällen wird die erreichte Rente um 0,6 % für jeden Monat, um den die Rente vor das 65. Lebensjahr vorverlegt wird, gekürzt, sie beträgt jedoch mindestens $\frac{1}{3}$ der ungekürzten Mitgliedsrente. Für nach dem 31.12.1988 eingetretene Mitglieder und für die ab 1.1.1989 erworbenen Anwartschaften ergibt sich die Höhe dieser Rente aus dem beim Eintritt des Versicherungsfalles für das Mitglied vorhandenen Deckungskapital.

5. Die Witwenrente wird nach dem Tode eines verheirateten männlichen Mitgliedes oder eines Alters- oder Invalidenrentners an seine überlebende Ehefrau gezahlt, mit der das Mitglied oder der Alters- oder Invalidenrentner zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war.

Die Witwerrente wird nach dem Tode eines verheirateten weiblichen Mitgliedes oder einer Alters- oder Invalidenrentnerin an den überlebenden Ehemann gezahlt, mit dem das Mitglied oder die Alters- oder Invalidenrentnerin zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war.

Die Witwen- bzw. Witwerrente wird des Weiteren nach dem Tode eines Mitgliedes oder eines Alters- oder Invalidenrentners bzw. einer Alters- oder Invalidenrentnerin an den überlebenden Partner gezahlt, mit dem das Mitglied oder ein Alters- oder Invalidenrentner bzw. eine Alters- oder Invalidenrentnerin zum Zeitpunkt des Todes eine Lebenspartnerschaft eingetragen hatte.

6. Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei der Kasse, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

Für die ausgleichsberechtigte Person werden im Rahmen der internen Teilung Anwartschaften bzw. Ansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans begründet. Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren der Teilung der Anwartschaften oder Leistungen (sowie ggf. die Höhe der Teilungskosten) regelt der Technische Geschäftsplan.

7. Die Anwartschaften bzw. Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegen die Kasse auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich vorbehaltlich des Technischen Geschäftsplans und den weiteren Sätzen dieser Nummer nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

- Von den Leistungsbestimmungen in § 9 gelten ausschließlich § 9 (B) Nr. 2 und § 9 (C) für den Ausgleichsberechtigten entsprechend. Die übrigen Leistungsbestimmungen in § 9 gelten nicht für den Ausgleichsberechtigten.
- Unabhängig von der Begründung einer Mitgliedschaft gilt § 4 Nr. 3 für den Ausgleichsberechtigten entsprechend.
- Die Wartezeiten nach § 8 Nr. 1 a – c dieser Satzung gelten als erfüllt.
- Für den Ausgleichsberechtigten ergibt sich die Erfüllung der 20 bzw. 30 Dienstjahre in § 8 Nr. 3 der Satzung aus den Dienstjahren des Ausgleichspflichtigen zum Ende der Ehezeit: Hat der Ausgleichspflichtige die 20 oder 30 Dienstjahre erfüllt, gilt dies für den Ausgleichsberechtigten entsprechend. Dienstjahre des Ausgleichspflichtigen beim Unternehmen nach dem Ende der Ehezeit bleiben für den Ausgleichsberechtigten unberücksichtigt.
- Die 5 anrechnungsfähigen Versicherungsjahre in § 8 Nr. 4 der Satzung gelten für den Ausgleichsberechtigten als erfüllt.
- Die Voraussetzungen in § 8 Nr. 2 der Satzung, aus dem Unternehmen auszuscheiden und Arbeitseinkommen oder andere Anschlussleistungen nicht mehr von PDG zu beziehen, sind vom Ausgleichsberechtigten nicht zu erfüllen.
- Ist der Ausgleichsberechtigte nicht bei einem bundesdeutschen Sozialversicherungsträger versichert, ist für den Erwerb eines Anspruchs auf Invalidenrente der Nachweis der vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung oder der Berufsunfähigkeit (§ 8 Nr. 1 c, Absatz 2) durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

§ 9

Alters- und Invalidenrente

Die Alters- und Invalidenrente setzt sich aus 90 % der am 31.12.1988 erworbenen Anwartschaft und den ab 1.1.1989 aus den Jahresbeiträgen sich ergebenden Rententeilen zusammen.

Für anrechnungsfähige Versicherungsjahre ab dem 1.1.1998 werden keine Anwartschaften mehr erworben.

(A) Für persönliche Mitglieder, die vor dem 1.1.1989 Mitglied der Kasse geworden sind, gilt Folgendes:

1. Die am 31.12.1988 erworbene Anwartschaft auf Alters- und Invalidenrente errechnet sich aus dem pensionsfähigen Einkommen des Jahres 1988 und den am 31.12. 1988 erreichten anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und der am 31.12.1988 nach Anlage 4 des Technischen Geschäftsplanes errechneten Sozialversicherungsrente (unter Beachtung der Mindestrente) und für die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ab 1.1.1989 aus dem in jedem Versicherungsjahr für das Mitglied am Anfang des Geschäftsjahres gezahlten Jahresbeitrag.
2. Der gesamte Beitrag hat eine Höhe von 8 % des pensionsfähigen Einkommens, maximal 3.000,- DM p. a., womit zunächst der Betrag von 90 % der erworbenen Anwartschaft finanziert wird.
3. Der Betrag von 90 % der am 31.12.1988 nach dem Technischen Geschäftsplan in der Fassung vom 24. August 1988 erworbenen Anwartschaft ist jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(B) Für persönliche Mitglieder, die nach dem 31.12.1988 Mitglieder der Kasse werden, gilt Folgendes:

1. Der von PDG in jedem Versicherungsjahr für das Mitglied gezahlten Jahresbeitrag beträgt 8 % des pensionsfähigen Einkommens, maximal 3.000,- DM p. a.
2. Die Ermittlung der sich aus dem Mitgliedsbeitrag ergebenden Rententeile erfolgt nach der Tabelle im Anhang zur Satzung, die für Männer und Frauen unterschiedliche Werte hat.

Beispiel

3.000,- DM Jahresbeitrag für eine 32-jährige Frau

$$\text{Alter 32: } \frac{3.000 \text{ DM} \times 16,48}{100 \text{ DM}} = 494,40 \text{ DM p. a.}$$

$$\text{Alter 33: } \frac{3.000 \text{ DM} \times 15,97}{100 \text{ DM}} = 479,10 \text{ DM p. a.}$$

(Summe 973,50 DM p. a. bzw. 81,13 DM mtl.)

-
- (C) Ein gemäß § 6 Abs. 1 vorzeitig ausscheidendes Mitglied erhält beim Eintritt des Versicherungsfalles die zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichte Rente, evtl. erhöht um die Gewinnbeteiligung.
- (D) Als anrechnungsfähige Versicherungsjahre gelten jeweils alle Jahre der Mitgliedschaft. Zeiten der ruhenden Mitgliedschaft gelten nicht als anrechnungsfähige Versicherungsjahre. Vor dem Beginn der Mitgliedschaft liegende Dienstzeiten bei PDG oder deren Rechtsvorgängerin (Kraftwagen-Handelsgesellschaft Kochte & Rech GmbH), frühestens ab Vollendung des 25. Lebensjahres, werden als Versicherungszeiten für die Rente anerkannt. Ergeben sich bei der Berechnung der Versicherungszeit im Zeitpunkt des Rentenfalles neben den vollen Versicherungsjahren noch Einzelmonate, so werden nur sechs oder mehr volle Monate als Versicherungszeit – und diese als volles Versicherungsjahr – gerechnet.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten bei Firmen, die mit der Pensionskasse keine Verbindung haben, erfolgt nur dann als Versicherungszeiten, wenn es dem Mitglied vom Vorstand der Pensionskasse im Auftrag der Geschäftsführung von PDG schriftlich bestätigt worden ist. Vordienstzeiten bei Talbot Deutschland GmbH werden nicht anerkannt.

Als pensionsfähiges Einkommen gilt das durchschnittliche maßgebliche monatliche Arbeitseinkommen des letzten Dienstjahres vor Eintritt des Rentenfalles, mindestens jedoch das durchschnittliche maßgebliche monatliche Arbeitseinkommen der letzten 5 Dienstjahre vor Eintritt des Rentenfalles.

Zum maßgeblichen monatlichen Arbeitseinkommen zählt:

- a) bei Gehaltsempfängern das laufende Monatsgehalt,
- b) bei ganz oder teilweise auf Provisionsbasis tätigen Angestellten das monatliche Fixum zuzüglich dem Durchschnitt der monatlichen Provision der letzten 3 Dienstjahre vor Eintritt des Rentenfalles, jedoch nur bis zum Höchstsatz des 4-fachen Fixums,
- c) bei Lohnempfängern der laufende Monatslohn (Zeit- oder Leistungslohn).

Bei Teilzeitbeschäftigten wird von einem fiktiv hochgerechneten pensionsfähigen Einkommen ausgegangen.

Bei nicht in der Person des Berechtigten liegender Minderung der Bemessungsgrundlage kann der Vorstand der Kasse nach Absprache mit dem Trägerunternehmen unter Würdigung der besonderen Verhältnisse ein pensionsfähiges Mindesteinkommen festlegen.

Nicht zum maßgeblichen monatlichen Arbeitseinkommen zählen hiernach u. a. alle einmaligen Vergütungen (Weihnachts-, Urlaubs-, Abschluss-, Sondervergütungen, Prämien) oder zusätzliche Vergütungen (Sozial-, Nacht-, Erschwerniszulagen, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für Mehr-, Sonntags-, Feiertagsarbeit).

- (E) Die Kasse ist geschlossen (siehe § 3 Nr. 3). Für die Zeit nach dem 31.12.1997 können keine Beiträge, sowohl durch das Trägerunternehmen als auch durch die Mitglieder, gezahlt werden.
Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen des Trägerunternehmens, die der ausreichenden Bedeckung der Deckungsrückstellung, bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Solvabilitätsbestimmungen dienen.

§ 10

Witwen-, Witwer- und Waisenrente

1. Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente, die ein Alters- oder Invalidenrentner bzw. eine Alters- oder Invalidenrentnerin bezogen hat bzw. ein Mitglied bezogen hätte, falls es im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für jedes volle Jahr, das die Witwe mehr als 10 Jahre jünger ist als der Ehemann, wird die Witwenrente um 3 % ihres Betrages gekürzt. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe erhält diese eine einmalige Abfindung in Höhe des 2-fachen Jahresbetrages der Witwenrente. Die Witwenrente ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach Einsetzen einer Invaliden- oder Altersrente geschlossen worden ist.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Witwerrente und treten ab 1.7.1986 für alle zu diesem Zeitpunkt der Kasse angehörenden ordentlichen Mitglieder in Kraft.

2. Die Waisenrenten betragen 10 %, bei Vollwaisen 20 % der Rente, die der Alters- oder Invalidenrentner bzw. die Alters- oder Invalidenrentnerin bezogen hat oder das Mitglied bezogen hätte, falls es im Zeitpunkt des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre. Im Falle der Wiederverheiratung der Ehefrau bzw. des Ehemannes erhalten die noch vorhandenen Kinder der Ehefrau bzw. des Ehemannes Waisenrente, jedoch lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. § 8 Nr. 1 d), 2. Halbsatz, findet keine Anwendung.
3. Die eingetragenen Lebenspartnerschaften werden den Ehen gleichgestellt.

§ 11 **Rentenantrag**

1. Der Antrag auf Alters- oder Invalidenrente ist vom Mitglied zu stellen.
2. Personen, deren Mitgliedschaft ruht, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Rentenbezug, die Rentenzahlung innerhalb einer Frist von einem Monat zu beantragen.
3. Dem Rentenantrag ist der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die erforderlichen Unterlagen beizufügen, wenn das Mitglied im Zeitpunkt des Rentenfalles oder im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten von PDG in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Befreiungsversicherung pflichtversichert, bzw. versichert war.
Sollte aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, die Vorlage eines Rentenbescheides der staatlichen Sozialversicherung nicht innerhalb der in § 11 Nr. 2 genannten Frist möglich sein, so ist dieser unverzüglich nachzureichen.
4. Bei Beantragung der Witwen- bzw. Witwerrente sind die Sterbeurkunde des Mitglieds bzw. des Alters- oder Invalidenrentners bzw. der Alters- oder Invalidenrentnerin, die Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft und die Geburtsurkunde der Witwe bzw. des Witwers vorzulegen.
5. Bei Beantragung der Waisenrente sind die Heiratsurkunde der Eltern bzw. die Urkunde über die Eintragung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, die Geburtsurkunde der Waise sowie die etwa nach § 8 Nr. 1d) erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen.

§ 12

Zahlung der Rente

1. Der Rentenanspruch beginnt am Ersten des auf den Eintritt des Rentenfalles (§ 8 Nr. 2 bis 5) folgenden Monats, bei Ausgleichsberechtigten, bei denen der Versicherungsfall bei Anrechtserwerb schon eingetreten war, mit Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung.
2. Die Auszahlung der Rente erfolgt zu Beginn eines jeden Monats.
3. Die Rentenzahlung endet
 - a) bei allen Renten mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt,
 - b) bei der Invalidenrente mit dem Monat, in dem die Berufs- bzw. Erwerbsfähigkeit wiedererlangt worden ist,
 - c) bei der Witwen- bzw. Witwerrente mit dem Monat, in dem die Witwe bzw. der Witwer bzw. der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sich wiederverheiratet bzw. eine neue Lebenspartnerschaft eintragen lässt,
 - d) bei der Waisenrente mit dem Monat, in dem das 18. bzw. 21. Lebensjahr vollendet wird.
4. § 30 Abs. 2 VersAusglG bleibt insoweit unberührt.

§ 13 Zuwendungen

Bis zum 31.12.1997 gilt folgende Regelung:

Ab 1990 wird PDG für jedes Kassenmitglied 8 % des pensionsfähigen Einkommens, max. 3.000,- DM p. a., aufwenden. Die 90 % der erworbenen Anwartschaft werden weiterhin nach den Vorschriften des Technischen Geschäftsplanes vom 24. August 1988 finanziert.

Ab dem 1.1.1998 leistet PDG Zuwendungen in der Höhe, wie sie zur Ausfinanzierung von 90 % der am 31.12.1988 erworbenen Anwartschaften noch benötigt werden. Die Ausfinanzierung soll dabei bis zum 31.12.2005 erreicht sein.

Alles Weitere regelt der Technische Geschäftsplan der Kasse.

Die Firma übernimmt nach dem Aufbrauchen der Verwaltungskostenrücklage alle anfallenden Verwaltungskosten der Pensionskasse.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 14

Organe der Kasse

Die Organe der Kasse sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - c) die Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über eine eventuelle Auflösung der Kasse, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 23 und 24.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal vor dem 1. September einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
 - b) auf Verlangen des Aufsichtsrates,
 - c) auf Antrag von PDG,
 - d) auf Antrag von mindestens 30 % aller Mitglieder,
 - e) in allen sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand der Kasse unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung. Die Einberufung soll schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen.
4. Die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, sind so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass sie fristgemäß den Mitgliedern bekanntgegeben werden können.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, es kann sein Stimmrecht mit Wirkung für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann aber einschließlich seiner eigenen Stimme nicht mehr als 50 Stimmen vertreten. Von der Vollmachtserteilung zur Stimmrechtsausübung sollen die Mitglieder jeweils innerhalb der Betriebsstätten der PDG weitestgehend Gebrauch machen.

-
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand fristgerecht eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet; er bestimmt einen Schriftführer. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Kasse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand der Kasse besteht aus drei, höchstens jedoch vier Personen. Der Vorstand ist gegen Entgelt tätig.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
3. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
4. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat alle Aufgaben einer ordentlichen Geschäftsführung wahrzunehmen, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
6. Wird der Vorstand nicht von der Mitgliederversammlung entlastet, so hat eine Neubestellung innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu erfolgen. Bis zur Neubestellung bleibt der Vorstand im Amt.

§ 17

Aufsichtsrat

A. Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufwichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Sie können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

B. Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, wobei ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Konzernbetriebsrates der PDG bestellt wird. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenen Mitgliederversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Kasse bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstand zu vertreten.

-
3. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gange der Angelegenheiten der Kasse zu unterrichten.
 4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Er bestimmt den Abschlussprüfer.
 5. Der Verantwortliche Aktuar, der Treuhänder für das Sicherungsvermögen und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat bestellt.
 6. Im Übrigen gilt für die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wie für dessen Mitglieder die Vorschrift des § 210 Abs. 2 Satz 3 VAG nebst den dortigen Verweisungen.

§ 18

Jahresabschluss und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzustellen.

§ 19

Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht für den laufenden Zahlungsverkehr benötigt wird, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des § 124 Abs. 1 VAG i. V. m. der AnlV des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.
Die Beteiligung an der Unterstützungskasse Peugeot Deutschland GmbH ist von dieser Regelung nicht betroffen.
2. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

§ 20

Versicherungstechnische Prüfung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen bzw. den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in die zu erstellenden Berichte die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

§ 21

Überschüsse und Fehlbeträge sowie Beteiligungen an den Bewertungsreserven

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 20 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 20 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen, zur Beitragsrückerstattung an PDG wegen der nach dem 31.12.2003 vorgenommenen weiteren Zuwendungen zur Ausfinanzierung von 90 % der am 31.12.1988 erworbenen Anwartschaften nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans, oder zur Ermäßigung der Beiträge, oder zur Deckung von Fehlbeträgen zu verwenden. Darüber hinaus kann gemäß § 140 Absatz 1 Satz 2 des VAG in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um
 1. einen drohenden Notstand abzuwenden,
 2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Bei Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 sind die Versichertenbestände versicherungsorientiert zu belasten.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von PDG und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 20 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch dies nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch andere Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2, Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist den Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen des Technischen Geschäftsplans zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner). Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 22

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Vorstandes der Kasse erfolgen, soweit die Satzung ausdrücklich nichts anderes bestimmt, durch Rundschreiben.
2. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt durch Aushändigung an die Mitglieder.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung von PDG und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Bestimmungen in den §§ 5 – 13, 20, 21 und 24 können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 24

Auflösung der Kasse

1. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung der Kasse ist das vorhandene Vermögen zur Sicherstellung der bereits laufenden Kassenleistungen und der erworbenen Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu verwenden. Die Verwendung des vorhandenen Vermögens erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan. Das Vermögen der Kasse darf nur zu Gunsten der Mitglieder und der Rentenempfänger verwendet werden. Die Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den dazugehörigen Verbindlichkeiten und mit allen Vermögenswerten gemäß § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen.
4. Abwickler ist der Vorstand der Kasse.
5. Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung und der Abwicklung der Kasse bedürfen der Zustimmung von PDG und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25 **Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung sind die Gerichte zuständig.

§ 26 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.12.1997 in Kraft.

Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 23. Dezember 1971;
Geschäftszeichen: II P-2226-1/71.
Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.09.2017,
Geschäftszeichen: VA 14 - I 5002-2226-2017/0001.

Rentenhöhe für freiwillig gezahlte Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und der gezahlten Beiträge der ordentlichen Mitglieder

Rente für 100,- DM Jahresbeitrag		
(x, y)	Männer	Frauen
(1)	(2)	(3)
	DM	DM
25	20,22	20,60
26	19,57	19,94
27	18,95	19,31
28	18,34	18,70
29	17,75	18,11
30	17,20	17,55
31	16,66	17,01
32	16,14	16,48
33	15,64	15,97
34	15,16	15,49
35	14,69	15,01
36	14,25	14,55
37	13,81	14,11
38	13,40	13,68
39	13,00	13,27
40	12,61	12,87
41	12,24	12,49
42	11,88	12,12
43	11,54	11,76
44	11,20	11,41
45	10,88	11,08
46	10,58	10,76
47	10,28	10,45
48	9,99	10,15
49	9,72	9,86
50	9,45	9,57
51	9,20	9,30
52	8,95	9,04
53	8,72	8,79
54	8,50	8,55
55	8,30	8,33
56	8,10	8,12
57	7,92	7,92
58	7,75	7,74
59	7,58	7,57
60	7,44	7,49
61	7,33	7,48
62	7,19	7,40
63	7,05	7,25
64	6,87	7,05
65	6,61	6,81

PENSIONSKASSE PEUGEOT DEUTSCHLAND VVaG
KOSSMANNSTRASSE 19
66119 SAARBRÜCKEN

STAND: JULI 2017

54409